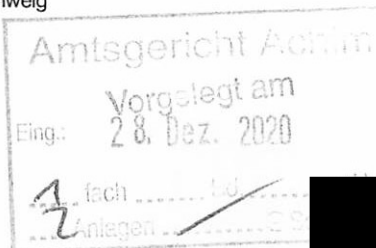




PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

Amtsgericht Achim
Postfach 12 57

28818 Achim



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Telefondurchwahl:

Telefaxdurchwahl:

E-Mail:

Datum:

14.12.2020

Steffen Schulze

0531 / 592 - 1339

0531 / 592 - 1305

steffen.schulze@ptb.de

22.12.2020

Dienstliche Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

Sehr geehrter Herr Richter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.12.2020 teile ich Ihnen folgendes mit:

Allgemein ist zu sagen, dass, sofern es sich bei dem verwendeten Messgerät um ein geeichtes Gerät handelt und dieses Messgerät gemäß Gebrauchsanweisung eingesetzt wird, davon auszugehen ist, dass das Messgerät die gesetzlich vorgeschriebenen Fehlergrenzen einhält.

Kürzlich wurde der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) der Verdacht gemeldet, dass das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3 möglicherweise in sehr speziellen Konstellationen für manche aktuelle Fahrzeugtypen geeichte Geschwindigkeitsmesswerte mit unzulässigen Messwertabweichungen ausgeben könne. Die PTB hat daraufhin mit dem genannten Messgerät umfangreiche Untersuchungen an ihrer Referenzanlage durchgeführt. Infolgedessen wurde vor kurzem der 1. Nachtrag zur 1. Neufassung der Anlage zur innerstaatlichen Bauartzulassung für das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät XV3 der LEIVTEC Verkehrstechnik GmbH ergänzt. Details hierzu können Sie den beigefügten Dokumenten entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Steffen Schulze
B. Eng.

Anlage:

Genehmigungsschreiben

Ergänzung zur Gebrauchsanweisung für das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät XV3